

VORLAGE für eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts *Klasse Klima – heißkalt erwischt*



zwischen

Schulname
Straße Nr, PLZ Ort
Kontaktlehrer*in:

und der

Kooperationspartner (i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe – Bundesebene des Jugendumweltverbandes) seitens des Klasse Klima-Projektes
Ansprechpartner*in:

1. Gegenstand der Kooperation

Die Kooperationspartner vereinbaren eine Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts *Klasse Klima – heißkalt erwischt*. Das Projekt wird vom BMUB aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert. Die konkrete Form der Zusammenarbeit wird durch Absprachen der Beteiligten vereinbart. Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen. In Konfliktfällen, die sich aus der Zusammenarbeit sowie der Auslegung dieser Vereinbarung ergeben, versuchen die Kooperationspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Titel des Angebots	
Wochentag	
Uhrzeit	
Beginn	
Zielgruppe	
Anzahl der Teilnehmenden (voraussichtlich)	

2. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft. Sie endet am Ende des Schuljahres, hierbei ist allerdings die Ziffer 8 zu berücksichtigen. Ausdrückliches Ziel ist eine längerfristige Kooperation zwischen Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des bis April 2018 laufenden Projekts *Klasse Klima – heißkalt erwischt*.

3. Durchführung

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Durchführung bzw. Mitgestaltung des o.g. Angebotes. Die Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schüler*innen wird auf den Träger der Jugendhilfe delegiert bzw. verbleibt bei der anwesenden Lehrkraft.

Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdungen schätzt der Jugendhilfeträger das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mindestens einer Lehrkraft der Schule ein.

Die Inanspruchnahme des o.g. Angebots erfolgt auf der Basis einer Entscheidung der Schüler*innen als Auswahlprozess unter verschiedenen Angeboten. Danach ist die Teilnahme verbindlich.

Für das Angebot können sowohl Räume in der Schule als auch das Gelände außerhalb genutzt werden, sofern sie für Schüler*innen erreichbar sind. Die Räume werden von der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Vertretung

In der Regel ist das Ziel, Angebote im Rahmen des Projekts mit mindestens zwei Freiwilligen des Projektes zu begleiten. Sollte es dennoch kurzfristig zu Ausfall durch Krankheit etc. kommen, wird die Kontaktlehrkraft bis spätestens um 8.00 Uhr des entsprechenden Tages informiert. Der Träger der freien Jugendhilfe bemüht sich in diesem Fall für angemessenen Ersatz - sollte dies nicht möglich sein, wird die Projekteinheit von der Lehrkraft gestaltet.

5. Unfallversicherung

Das Projekt *Klasse Klima - heißkalt erwischt* findet im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und wird in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schüler*innen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

6. Dokumentation

Ergebnisse des Angebots werden im Laufe des Projektes einer Öffentlichkeit über den schulischen Rahmen hinaus zugänglich gemacht. Die Schulleitung gestattet dem Träger der Jugendhilfe während der Angebote auf dem Schulgelände zu fotografieren. Sofern eine entsprechende Einverständniserklärung der Schüler*innen und ihrer Erziehungsberechtigten eingeholt wurde, sind die Kooperationspartner des Projektes *Klasse Klima - heißkalt erwischt* berechtigt, Fotos, die während des Angebotes entstehen, für ihre projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen – zum Beispiel auf der Homepage www.klasse-klima.de oder im projektbegleitenden Printmagazin. Dieses einmal im Quartal bis Februar 2018 erscheinende Magazin wird der Schule kostenlos zugeschickt. Eine regelmäßige Verteilung an die Schüler*innen, die an dem Angebot teilgenommen haben, ist wünschenswert.

7. Weitere Verabredungen

Die / der Kursleiter*in erhält die Anmeldungen für das Angebot (mit Namen, Geburtsdatum der Schüler*innen, E-Mailadresse und Mobil-Telefonnummer der Eltern) sowie eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Angebotes.

8. Kündigung

Der Vereinbarung kann von den Kooperationspartnern unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn von einem der Kooperationspartner die vereinbarte Leistung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Vereinbarung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Ort, den

für die Schule

für den Träger der freien Jugendhilfe (i.d.R. die Bundesgeschäftsführung des Jugendumweltverbandes)